

(2) Die Staatliche Plankommission arbeitet die Vorschläge zur Weiterentwicklung und Vervollkommnung der Organisation und Methodik der sozialistischen Planung der Volkswirtschaft aus und legt sie sowie die Terminpläne zur Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne dem Ministerrat zur Bestätigung vor. Auf dieser Grundlage legt die Staatliche Plankommission die detaillierten methodischen Richtlinien einschließlich der Nomenklatur fest.

(3) Die Staatliche Plankommission hat alle grundsätzlichen Fragen der Planung und Entwicklung der Volkswirtschaft mit den zentralen Organen des Staatsapparates und den Räten der Bezirke zu beraten und dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 4

(1) Die entscheidende Bedeutung von Forschung und Technik für die Steigerung der Arbeitsproduktivität und damit für die gesellschaftliche Entwicklung verlangt ein hohes Niveau der wissenschaftlich-technischen Arbeit und ihrer Planung und Organisation. Insbesondere durch die Koordinierung von Forschung und Technik und den konzentrierten Einsatz ihrer Kapazitäten auf Schwerpunkte ist das für die volkswirtschaftliche Entwicklung notwendige hohe Tempo des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu sichern.

(2) Nach dem Beschluß des Ministerrates vom 18. Januar 1962 über die Ordnung der zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 61) ist der koordinierte und konzentrierte Einsatz aller naturwissenschaftlich-technischen Kräfte unter der Leitung der Staatlichen Plankommission in engster Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat und mit anderen Organen des Staatsapparates zu sichern und die Tätigkeit des Forschungsrates mit den Aufgaben der staatlichen Leitung unmittelbar zu verbinden.

§ 5

Die Staatliche Plankommission arbeitet für die Perspektiv- und Jahrespläne Vorschläge zur Gestaltung der Volkswirtschaft, Direktiven für die Hauptrichtungen der technischen Entwicklung und des Produktionsprofils unter Berücksichtigung der Entwicklungsbedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik und unter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus aus und legt sie dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor. Zur raschen Entfaltung der Wirtschaft sowie zur Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber allen imperialistischen Störversuchen fördert und vertieft sie die enge Gemeinschaft der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik mit der Wirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, entwickelt und festigt sie die wirtschaftlich-technische Zusammenarbeit mit allen Ländern des sozialistischen Weltsystems.

§ 6

Die Staatliche Plankommission hat die komplex-territoriale Planung weiterzuentwickeln. Sie führt die Planung nach Zweigen, Verantwortungsbereichen und Bezirken durch. Dabei ist von der Verantwortung der zentralen Organe des Staatsapparates und der Räte der Bezirke für die Planung ihres Verantwortungsbereiches

und besonders von den erweiterten Rechten und Pflichten der örtlichen Organe der Staatsmacht auszugehen. Sie sichert bei der Planung der zentralen wirtschaftlichen Aufgaben die komplexe Entwicklung der Wirtschaft in den Bezirken.

§ 7

Die Staatliche Plankommission hat ständig die wissenschaftliche Begründung der langfristigen Pläne und der Jahresvolkswirtschaftspläne zu vervollkommen, die Kontinuität der Planung sicherzustellen und das System der sozialistischen Planung weiterzuentwickeln. Sie hat auf der Grundlage der Perspektivpläne die Hauptkennziffern der Jahresvolkswirtschaftspläne auszuarbeiten und dem Ministerrat vorzulegen. Dabei muß die Perspektivplanung ständig dem neuesten Stand der Entwicklung angepaßt werden.

§ 8

Die Hauptaufgabe der Staatlichen Plankommission besteht in der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Lösung grundsätzlicher perspektivischer Probleme der Entwicklung der Volkswirtschaft. Dabei sind die Aufgaben für die ökonomische und technische Entwicklung so auszuarbeiten, daß sie die maximale Entfaltung der Produktivkräfte, besonders auf dem Wege der Rationalisierung, der Elektrifizierung, der Mechanisierung, der Automatisierung und der Chemisierung der Produktion gewährleisten und bei den Investitionen einen hohen ökonomischen Nutzen sichern. Zur Erhöhung des Nutzeffektes der Arbeit sind alle Voraussetzungen zur Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Werktätigen beim Aufbau des Sozialismus zu schaffen.

§ 9

Die Staatliche Plankommission hat den Außenhandel nach Ländern, Zweigen und Erzeugnisgruppen zu planen und eine hohe Rentabilität des Außenhandels zu erstreben. Sie hat die Zahlungsbilanz der Deutschen Demokratischen Republik und die Zahlungsbilanz mit den sozialistischen und wichtigen kapitalistischen Ländern auszuarbeiten.

§ 10

(1) Zur Sicherung der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft, der materiell-technischen Versorgung der Wirtschaft, der Versorgung der Bevölkerung sowie der Einheit zwischen materieller und finanzieller Planung arbeitet die Staatliche Plankommission die Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne auf der Grundlage der Bilanzen aus und legt sie dem Ministerrat vor.

(2) Entsprechend ihrer Verantwortung für die Planung und proportionale Entwicklung aller Zweige der Volkswirtschaft, der Industrie, der Landwirtschaft, der Bauwirtschaft, des Verkehrs, des Nachrichtenwesens, des Binnenhandels, der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens und für die Planung und Bilanzierung des Außenhandels arbeitet die Staatliche Plankommission Materialbilanzen im Umfange der Nomenklatur des Staatsplanes aus und legt sie mit dem Entwurf des Volkswirtschaftsplanes dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor.

(3) Die Staatliche Plankommission legt nach Prüfung des Materialbedarfes auf der Grundlage der Materialbilanzen die Fonds für die Materialversorgung der In-